



# STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

8. JAHRGANG

JÄNNER / FEBRUAR 1968

**Offizielles Organ der  
Naturschutzbehörde  
der Landesgruppe des  
ONB, der Bergwacht  
und des Waldschutz-  
verbandes.**

## INHALT:

- Vogelkunde und Vogel-  
schutz im Unterricht
- Gegen die Streubauweise
- Protest gegen einen  
geplanten Bergbau im  
Johnsbachtal
- Aus der Tätigkeit der  
Steir. Vogelschutzwarte
- Abschuß geschützter  
Vogelarten in  
Steiermark
- Handel und  
Abschuß von Sing-  
vögeln
- Sammeln von Weinberg-  
schnecken
- Ein Badesee im Auen-  
gelände der Mur
- Freude an Blumen
- Geschützte Giftpflanzen
- Aus der Naturschutz-  
praxis



*Umschlagbild: Waldohreule  
Foto: Reinhard — Rieser*

# Vogelkunde und Vogelschutz im Unterricht

Die Lehrpläne aller Schulgattungen und Schulstufen räumen im Sach- bzw. Naturkundeunterricht der Vogelkunde und der Erziehung zum Vogelschutz einen breiten Raum ein. Es liegt daher im Interesse der Schule und der Erziehung der jungen Menschen, diese Aufgaben des Lehrplanes zur Förderung des Naturschutzgedankens besonders wahrzunehmen. Jeder einsichtige Lehrer wird seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Rahmen des Lehrplanes in den Dienst dieser besonderen Unterrichtsaufgabe stellen. Dabei genügen nicht bloß Hinweise auf die Grundzüge des Körperbaues der Vögel und die Funktion ihrer wichtigsten Organe, sondern es ist vielmehr der Lebensraum und die Lebensweise dieser Tiere in den Mittelpunkt der Unterrichtsarbeit zu stellen. Diese Aufgabe erfordert vom Lehrer nicht nur eine gründliche Sachkenntnis, sondern auch eine echte Beziehung zur Vogelwelt. Im konventionellen Unterricht werden gewöhnlich die für den Standort maßgeblichen Vogelarten gründlich behandelt. Gelegentlich werden auch auf Lehrausgängen und an Futterständen wertvolle Beobachtungen gesammelt, so daß die Schüler ein bestimmtes Wissen über das Aussehen und die Lebensweise einiger Vögel erlangen. Darüber hinaus müßten aber die Schüler frühzeitig über den praktischen Vogelschutz aufgeklärt werden. Nach dem Naturschutzgesetz sind alle einheimischen, freilebenden nichtjagdbaren Vögel geschützt. Von diesen Bestimmungen sind folgende Arten ausgeschlossen: Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher, Elster, Feldsperling und Haussperling. Es ist jedoch verboten, ihnen mit Leimruten, Vogelschlingen oder ähnlichen Vorrichtungen nachzustellen.

Neben diesen theoretischen Aufgaben erfordert der Unterricht auch praktische Arbeiten im Dienste des Vogelschutzes. Hier bieten sich viele Möglichkeiten an. In erster Linie sei daran gedacht, den Vögeln geschützte Futterstellen für den Winter aufzustellen. Im Handfertigkeitsunterricht der Knaben können mit den einfachsten Mitteln Futterhäuschen und Nistkästchen hergestellt werden. Solche Arbeiten sind erzieherisch sehr wertvoll; sie ermöglichen es auch, die Kinder mit der heimischen Vogelwelt bekannt zu machen.

Viel Aufklärung ist schließlich notwendig, um den biologischen Wert der Vögel als Insektenvertilger darzustellen. Geeignete Plakate und Hinweise vermögen es, den Vogelschutzgedanken zu propagieren. Es ist beispielsweise nicht uninteressant zu wissen, daß eine Kohlmeisenfamilie mit ihren Jungen im Laufe eines Jahres kaum glaubliche Mengen an Schadinsekten verzehrt.

Viel Anreiz gibt es beim Unterricht in der Vogelkunde, wenn die Kinder die Möglichkeit haben, Niststätten oder Brutplätze einiger Vögel kennenzulernen. Dazu bietet sich überall Gelegenheit. In der Stadt wird der aufmerksame Beobachter in den Parkanlagen die Lebensräume der Vögel kennenlernen. Auf dem Lande gestatten Gärten, Hecken und Wälder viele Beobachtungen. Als Beispiel eines besonders geeigneten Vogelbeobachtungsortes sei das Gebiet um den Furtnersteich bei Neumarkt angeführt, der auf der Höhe des Neumarktersattels in ungefähr 1000 m Seehöhe an einer bevorzugten Straße der Zugvögel liegt. Dort hat der Benediktinermönch Pater Blasius Hanf vogelkundliche Forschungen betrieben. Die von ihm im Benediktinerstift St. Lambrecht aufgebaute Vogelsammlung ist sehr sehenswert.

## Gegen die „Streubauweise“

In der Zeitschrift „Natur und Mensch“, Folge 3/4 des Jahrganges 1966, schreibt R. Monteil über die grundsätzlichen Forderungen zur Verhinderung der schädigenden Streubauweise in der Schweiz. Wir nennen diese Bauweise „Zersiedlung“ und meinen damit auch den Jahr für Jahr sich verbreitenden störenden Einfluß auf die heimatischen Landschaften. Wir stehen, weil die baurechtlichen Belange so häufig oberflächlich und ohne ordnende Wirksamkeit behandelt werden, vor dem gleichen Dilemma. Unwissende entscheiden über die Bebauung, Willkür herrscht gegen baubehördliche Entscheidungen, man ist sich der Tragweite des Geschehens noch immer zu wenig bewußt. Es gibt leider nur wenige Gemeinden im Lande, die verantwortungsvoll das bauliche Geschehen zu lenken imstande sind und die „Bauordnung“ so handhaben, daß Fehlentwicklungen im baulichen Geschehen weitgehend vermieden werden. Die weit verbreitete, ungeordnete Bebauung, wir wollen dabei die bauästhetischen Belange außer Acht lassen, bringt unser Land in Gefahr. Die regellose Zersiedlung bringt letzten Endes auch schwer zu lösende finanzielle Fragen für die Gemeinden.

Für die Verhältnisse in der Schweiz führt R. Monteil u. a. einige Gründe gegen die Streubauweise an, die im wesentlichen auch unseren Verhältnissen entsprechen:

1. **Landwirtschaft:** Unsere Landwirtschaft ist auf zusammenhängende und rationell zu bearbeitende Zonen angewiesen. Die mit bedeutenden finanziellen Mitteln ermöglichten Güterzusammenlegungen würden durch eine Zersiedlung in Streubauweise illusorisch.

2. **Landschaftsschutz:** Die Streubauweise hat aber auch verheerende Folgen für die Erhaltung von Erholungsgebieten. Die wachsende Industriebevölkerung bedarf mehr und mehr solcher, mit Ausnahme von Bauernhöfen, nicht überbauter, weiträumiger Erholungslandschaften als Ort der Entspannung und Besinnung. Diese werden durch die Streubausiedlung gerade an den empfindlichsten Punkten — an Waldrändern und Hügelkuppen sowie längs der See- und Flußufer — beeinträchtigt.

3. **Gewässerschutz:** Die Notwendigkeit der Hygiene und des Grundwasserschutzes erfordert die Ableitung sämtlicher menschlicher und gewerblicher Abgänge in Kanalisationen und ihre Überführung in Kläranlagen. Doch besteht erst in wenigen Kantonen eine gesetzliche Vorschrift, daß alle Gebäude an die Gemeindekanalisationen angeschlossen werden müssen. Unterstützt durch ein kantonsrätliches Postulat hat nun der Regierungsrat des Kantons Solothurn in Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Wasserrechtsgesetz ein solches Anschlußobligatorium verfügt.

### Regionalplanung über Gewässerschutzverordnungen:

Das von der Solothurner Regierung erlassene Anschlußobligatorium stellt einen Weg dar, der in der Zwischenzeit bis zu einer gesamtschweizerischen Lösung auch von anderen Kantonsregierungen beschritten werden könnte. Die Ergänzung einer Vollziehungsverordnung steht in der Kompetenz der Regierung. Die Streubauweise könnte so ohne zeitraubende parlamentarische Verhandlungen und Abstimmungen wesentlich beschränkt werden. Da es sich dabei nur um die Baubehinderung handelt, entfällt die Notwendigkeit teurer Entschädigungsleistungen des Staates wie bei einem Bauverbot.

Den Gemeinden steht es ja frei, auf Verlangen eines Grundeigentümers auch zu einem weit angelegten Grundstück eine Kanalisationsleitung zu legen.

Die Streubauweise ist also durch ein Anschlußobligatorium nicht unmöglich gemacht. Es liegt aber bestimmt im Interesse der Gemeindefinanzen, wenn die Gemeinden durch Zonenpläne oder durch ein generelles Kanalisationsprojekt das „engere Baugebiet“, in welchem die Einleitung von Abwässern in die Gemeindekanalisation gestattet wird, beschränken. Es geht der Wunsch an die Kantonsregierungen, daß sie die Bemühungen der Gemeinden in der Zonenplanung unterstützen mögen. Sie mögen auch darüber wachen, daß die Gemeindebehörden nicht an finanzstarke Steuerzahler Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn es darum geht, schöne Landschaften im Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung von einer Bebauung freizuhalten. Zonenpläne und generelle Kanalisationsprojekte unterstehen ja in den meisten Kantonen der Bewilligungspflicht durch den Regierungsrat.

Eine baldmögliche Ordnung in der Überbauung unseres Landes gehört zu den dringlichsten Problemen unserer Zeit. Dies möge ein Zitat von Prof. Hugo Sieber (NZZ 19. 11. 1965) belegen: „Kein verantwortlich Denkender möchte im Urteil der kommenden Geschlechter mit der Schuld für die Verunstaltung des Anlitzes unseres Landes belastet sein, die bei einer längeren Fortsetzung der unbefriedigenden Besiedlungsweise erwartet werden muß.“

W. Reisinger

## Protest gegen einen geplanten Bergbau im Johnsbachtal

Wie bekannt wurde, besteht die Absicht, im inneren Johnsbachtal in der Nähe des 60 m hohen „Wolfbauern-Wasserfalles“ einen Bergbaubetrieb zur Gipsgewinnung zu errichten. Seit mehreren Jahren bemüht sich ein Unternehmen, an dieser Stelle die Bewilligung von der Bergbehörde und der Naturschutzbehörde zu bekommen. Das für den geplanten Abbau fragliche Gelände liegt in der einmaligen Landschaft des Johnsbachtals, welches wegen seiner besonderen Schönheit und Bedeutung in das Naturschutzgebiet I „Gesäuse und anschließendes Ennstal bis zur Landesgrenze“ eingeschlossen wurde.

Das Johnsbachtal ist weit über die Grenzen Österreichs bekannt und als Ausflugsgebiet berühmt. Überdies wurde der Ort Johnsbach als Ruheort für Erholungssuchende deklariert und hat diesbezüglich enorme Anstrengungen und große Kosten zum Ausbau von Beherbergungen und Unterbringungsmöglichkeiten aufgewendet. Bemerkt muß auch werden, daß vom Europarat in Straßburg auf Grund der besonderen Schönheit des Gesäuses mit dem Johnsbachtal beantragt wurde, für dieses Gebiet die „Internationale Plakette für Naturmonumente von europäischer Bedeutung“ zu verleihen.

Bei Genehmigung des Bergbaues würde nicht nur durch die sich aus dem Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen, wie LKW-Verkehr, Sprengungen, Staubentwicklung, das Erholungsgebiet schwerste Einbuße erleiden, sondern es würde auch die Landschaft im Bereiche des Abbaugebietes durch die Errichtung von Betriebsgebäuden, Werkstätten, Abrauhalden und dergleichen arge und nicht zu behobende Verunstaltungen erfahren.

Abgesehen von den vorangeführten nachteiligen Einflüssen würde auch die Jagd und der Weidebetrieb Schädigungen erleiden. Jeder, der das schöne Gebiet des Johnsbachtals kennt, würde nicht verstehen, wie eine Behörde die Bewilligung zu solchen vernichtenden Eingriffen hat geben können. Es werden daher schärfste Proteste von zahlreichen Privatpersonen, Vereinen und Verbänden gegen dieses Vorhaben eingebracht und erwartet, daß sich auch der Naturschutzbund diesem Protest anschließt und entschieden gegen die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ausspricht.

h.





*Wanderfalke am Horst mit Jungen*

Foto Goetz

## *Aus der Tätigkeit der Steirischen Vogelschutzwarte*

### **Der Brutbestand der Rötelfalke in der Steiermark im Jahre 1966**

Für die Kontrolle des Rötelfalke-Brutbestandes waren 36 Tagesexkursionen im Zeitabschnitt vom 10. April bis 26. Oktober 1966 notwendig. Dabei konnte gegenüber dem Vorjahr eine kleine Zunahme des Bestandes festgestellt werden; insgesamt waren heuer 39 Bruten (im Vorjahr 33 Bruten). Während der Kontrollen wurden 71 nestjunge und 9 alte Rötelfalke mit Ringen der Vogelwarte Radolfzell beringt. Herr Mr. W. Bernhauer, der langjährige Betreuer der steirischen Rötelfalkepopulation, hat auch 1966 wieder das Brutgebiet kurz besucht und an der Beringungsarbeit teilgenommen.

Von den diversen Brutplätzen bringt nachstehende Aufstellung die einzelnen Beobachtungsergebnisse:

1. Pulvermagazin Kalsdorf: 1 Brut; 2. Schloß Frauheim-Edelsee: 7 Bruten; 3. Pfarrkirche St. Veit/Vogau: 1 Brut; 4. Pfarrkirche Leibnitz: 1 Brut; 5. Schloß Weinburg: 3 Bruten; 6. Schloß Brunensee: 3 Bruten; 7. Schloß Spielfeld: 13 Bruten; 8. Schloß Hainfeld: 10 Bruten.

Durchschnittliche Gelegegröße: 3,9 Eier, Bruterfolg (ausgeflogene Junge): 28,2 Prozent, Verluste (im Nest tot gefunden, vom Nest verschwunden): 71,8 Prozent. Die beiden Gelege Nr. 8 und 9 wurden aus unbekanntem Gründen verlassen und kamen nicht zum Schlüpfen.

Am Beispiel des ergiebigsten steirischen Brutplatzes im Schloß Spielfeld kann der relativ geringe Bruterfolg bei den Rötelfalke unseres Gebietes gezeigt werden:

Gelege Nr.	Gelegegröße	Junge geschlüpft	Junge ausgeflogen
1.	4	4	2
2.	5	5	1,
3.	4	3	1
4.	4	3	1
5.	4	4	3
6.	4	1	1
7.	4	3	1
8.	4	0	0
9.	3	0	0
10.	3	3	1
Summe	39	26	11

Auch 1966 wurden wieder Beobachtungen über die Nahrungszusammensetzung bei Jung- und Altvögeln schriftlich festgehalten, verschiedene Nahrungsreste und Gewölle einer monographischen Arbeit zugeleitet, die von Mr. W. Bernhauer demnächst veröffentlicht wird. Weiters wurden — zunächst nur versuchsweise — Tonbandaufnahmen der Lautäußerungen bei Jung- und Altfalken gemacht, welche im nächsten Jahr umfangreicher und mit verbesserter Ausrüstung wiederholt werden sollen. Als erfreulich zu nennen ist die Wiederbesiedlung der — vorübergehend verwaisten — Brutplätze in Kalsdorf und in Leibnitz.

Es ist anzunehmen, daß man durch verständnisvolle Hegemaßnahmen eine weitere Zunahme des Rötelfalkenbestandes erreichen könnte. Die im Jahr 1965 beim Schloß Hainfeld begonnene Hegearbeit mit auf Bäumen angebrachten Spezialnistkästen wurde auch 1966 fortgesetzt. Ursprünglich wurden in der Steiermark die Rötelfalkennistkästen in einer Höhe von 10—12 m aufgehängt. Bei unserem Versuch, diese Aufhängehöhe immer mehr herabzusetzen, stellten wir fest, daß die Nistkästen auch bei einer Höhe von nur 2,2—3,5 m gleich von den Vögeln angenommen wurden, wobei die Bruterfolge nicht ausblieben. Natürlich werden die Nistkästen nur dort so niedrig aufgehängt, wo keine Störungen oder Belästigungen zu erwarten sind. Bis zu einer Höhe von 3,5 m aufgehängte Nistkästen sind mit unserer leicht transportablen Spezialklappleiter aus Stahl erreichbar, wodurch die Kontrollarbeit wesentlich vereinfacht wird.

Von der Brutkolonie Hainfeld wären noch zwei interessante Beobachtungen zu berichten. Das eine war die Brut eines Rötelfalkenpaares in einer natürlichen — von uns nachträglich mit einem schützenden Dache ver-

sehenen — Baumhöhle, welche nur 1,6 m hoch über dem Erdboden lag. Die Jungen schlüpfen, gingen aber dann aus ungeklärten Gründen im Alter von 2 Tagen ein. Eine Störung durch Menschen (vielleicht ein Vergrämen der fütternden Altfalken) ist nicht ganz auszuschließen, da die Baumhöhle in einem Obstgarten direkt am Wege gelegen ist und zur Brutzeit auch die Heumahd erfolgte. Das andere war die erfolgreiche Brut eines Kleibers in einer Holzbetonnisthöhle, welche nur zirka 1,5 m von einem beflogenen Falken-nistkasten entfernt hing. Dies unterstreicht die Harmlosigkeit des Rötelfalken gegenüber den Kleinvögeln. Abschließend darf noch erwähnt werden, daß genaue Aufzeichnungen über alle Beobachtungen an Rötelfalken geführt werden und diese der Geschäftsführung der Steirischen Vogelschutzwerke zur Verfügung stehen.

Außer mit den Kontrollen des Rötelfalken-Bestandes hat sich der Bericht-erstatte intensiv mit systematischen Beobachtungen der Vogelwelt an einigen Teichen und Stauseen des Raab- und des Murtales befaßt und auch den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bei seinen Vogelansiedlungsversuchen in Grottenhof-Hardt und Neudorf unterstützt.

J. Šubarić

## Der Abschluß geschützter Vogelarten in der Steiermark

Am 23. und 24. April 1966 fand in Neumarkt eine Arbeitstagung über die Bedeutung des Vogelschutzes für die Jagd sowie die Land- und Forstwirtschaft statt. An dieser Tagung haben die Vertreter der Naturschutzbehörden der Länder Steiermark und Kärnten, die Mitarbeiter der Steirischen Vogelschutzwerke, Vertreter der Forstwirtschaft, der Steirischen und der Kärntner Jägerschaft, des Steirischen Jagdschutzvereines, des Ordens „Der Silberne Bruch“ und der Landesaufsicht der Steirischen Bergwacht teilgenommen. Als „heiße Eisen“ wurde das Problem des Abschusses von Greifvögel, Eulen und anderen geschützten Vogelarten eingehend diskutiert und einige Beschlüsse darüber gefaßt:

Zu Punkt 3/a: „Da die Durchführung zielbewußter und bestimmter Schutzmaßnahmen die Kenntnis des vorhandenen schutzwürdigen Bestandes bestimmter Vogel- bzw. Tierarten voraussetzt, erklären sich die Vertreter der Jägerschaft bereit, an einer systematischen Bestandsaufnahme bestimmter Arten mitzuwirken.“

Zu Punkt 4/b: „Sehr heftig wird kritisiert (vor allem von den Vertretern der Jägerschaft! Die Red.), daß in Vogelhandlungen sowie bei Büchsenmachern und Präparatoren immer wieder geschützte Tier- und Vogelarten angetroffen werden, aber niemand gegen diesen Unfug einschreitet. Die Naturschutzbehörde wird daher gebeten, durch die Gendarmerie, Polizei bzw. durch die Bergwacht alle solche Geschäfte laufend kontrollieren zu lassen und einen Nachweis zu verlangen, woher die dort angetroffene Tierart stammt. Außerdem müssen im Sinne der geltenden Bestimmungen endlich auch Beschlagnahmen erfolgen und Strafverfahren eingeleitet werden. Auch sollte der Unfug abgestellt werden, daß geschützte Vogelarten und durchziehende Vogelarten immer noch als Zimmerschmuck in Gasthäusern und Geschäften zur Schau gestellt werden.“

Entsprechend dem Beschluß zu Punkt 3/a wurde nun von der Steirischen Vogelschutzwerke eine Aufforderung zur Mitarbeit an einer Bestandsaufnahme bedrohter Vogelarten in der Jagdzeitschrift „Der Anblick“ veröffentlicht. Es wurde dabei zunächst um verlässliche Beobachtungen über Brutvorkommen von Eulen und Greifvögeln, von Graureiher, Eisvogel, Blauracke, Wiedehopf, Hohltaube, Uferschwalbe, Kiebitz, Bekassine, Waldschnepfe, Wachtel und Wiesenralle gebeten. Von den zahlreichen Beziehern der besagten Zeitschrift haben

uns nur zwei (!) geschrieben, wobei sich die Beobachtungen auf Blauracke und Sperlingskauz bezogen haben.

Im Rahmen des Bezirksjägartages in Stainz hat die Steirische Vogelschutz-  
warte vom 30. März bis 2. April 1967 eine kleine Ausstellung über die Wichtig-  
keit des Greifvogelschutzes für die Kurzhaltung von landwirtschaftlichen und  
jagdlichen Schädlingen veranstaltet. Die Exponate wurden durch zahlreiche  
Stopfpräparate von Eulen und Greifvögel ergänzt, welche von der dortigen  
Jägerschaft zur Verfügung gestellt wurden und alle aus dem Gebiet um  
Stainz herum stammten. Es waren dabei nicht nur Habicht, Sperber, Mäuse-  
und Wespenbussard vertreten, sondern auch kleinere — dem Niederwild  
vollkommen ungefährliche, überwiegend nützliche Arten wie Turmfalke,  
Waldohreule, Steinkauz und Sperlingskauz. Diese „Trophäen“ trugen leider  
keine Erlegungs- oder Funddaten, so daß eine faunistische Auswertung nicht  
möglich war. Während dieser Tagung lag ein Flugblatt des gleichen Inhalts  
wie der erwähnte Aufruf im „Anblick“ im Tagungssaal auf. Obwohl davon  
nachweislich 80 Stück von den Jägern mitgenommen wurden, kam aus dem Geb-  
iet bis heute keine entsprechende Meldung in der Steirischen Vogelschutz-  
warte an.

Bedauerlicherweise haben sich auch jene Jäger, die als Bergwachtmänner  
oder Naturschutzbeauftragte tätig sind, von unserem Aufruf nicht angesprochen  
gefühlt. Eine Ausnahme — die bekanntlich die Regel bestätigt — war die er-  
wähnte Meldung einer Sperlingskauz-Beobachtung durch Herrn Oberforstrat  
M u c k.

Aus der nördlichen Oststeiermark hat uns vor einiger Zeit ein Mitarbeiter  
berichtet, daß Jäger das ihnen bekannte Brutvorkommen von Graureihern den  
Vertretern des Naturschutzes nicht verraten wollen. Gegen eine solche Geheim-  
haltung von Brutplätzen seltener und bedrohter Vogelarten wäre vom Stand-  
punkt des Naturschutzes nichts einzuwenden, wenn man nicht immer wieder  
erleben müßte, daß solche — der Vogelschutzwarte jahrelang unbekannte —  
Brutplätze keineswegs anderen, gefährlichen Interessenten (z. B. dilettanti-  
schen Tierfotografen) unbekannt waren. Rechtzeitige Schutzmaßnahmen sind  
aber nur dann durchführbar, wenn Fachstellen des Naturschutzes rechtzeitig  
von der Existenz schutzwürdiger und schutzbedürftiger Objekte erfahren.

Ein Besuch des Ladens eines Grazer Tierpräparators durch Vertreter  
der Landes-Naturschutzbehörde und der Steirischen Vogelschutzwarte am  
20. Oktober 1967 hat wieder gezeigt, wie wenig sich manche Jagdkarteninhaber  
um bestehende, geltende Gesetze zum Schutze der freilebenden Tierwelt küm-  
mern. Diese Kontrolle, die gewissermaßen als erster Schritt zu Maßnahmen  
im Sinne der anfangs erwähnten Tagungsbeschlüsse anzusehen ist, ergab  
folgendes Bild:

3 Turmfalken, 3 Wespenbussarde, 1 Mäusebussard, 3 Waldohreulen,  
2 Waldkäuze, 1 Sperlingskauz, 3 Eisvögel, 1 Blauracke, 3 Wiedehopfe,  
2 Kuckucke, 1 Buntspecht, 1 Grünspecht, 1 Pirol, 1 Alpendohle, 1 Tannenhäher,  
2 Graureiher, 1 Purpurreiher, 1 Nachtreiher, 2 Zwergtaucher, 2 Lachmöven,  
2 Kiebitze, 1 Bruchwasserläufer, 1 Bekassine, 1 Teichhuhn (Teichralle),  
1 Wasserralle.

Mit Ausnahme der letzten fünf, welche als „jagdbar mit ganzjähriger  
Schonzeit“ gelten, handelt es sich dabei durchwegs um solche Vogelarten,  
die durch das Naturschutzgesetz geschützt sind. In dieser Aufzählung sind nur  
geschossene Vögel enthalten, die als „tot gefunden“ eingelieferten Singvögel  
aus dem Laden wurden nicht berücksichtigt. Wenn man die Präparate der ge-  
schützten Vögel bei allen haupt- und nebenberuflichen Präparatoren zu-  
sammenzählen würde, wären das wahre Hekatomben, die alljährlich hem-  
mungsloser Schießleidenschaft geopfert werden. Aus der Abschlußstatistik  
(Statistisches Jahrbuch für Republik Österreich 1967) kann man entnehmen,



daß in den Jahren 1957 bis 1966 jährlich 4000 bis 7000 „Bussarde“ (ohne Art-angabe) in Österreich getötet wurden. Wie viele Bussarde sind aber noch zusätzlich in der Rubrik „Habichte“ enthalten? Für den gleichen Zeitraum werden 420 bis 641 „Fischreiher“ als alljährlicher Abschub gemeldet. Aus der Fachliteratur entnehmen wir außerdem, daß in den Jahren 1959 bis 1965 in den österreichischen Alpen mindestens 100 Steinadler geschossen, in Fallen getötet, verendet aufgefunden oder ausgehorstet worden sind.

Eines steht fest: so kann es nicht mehr weitergehen! Zu einer Wende kann es aber nur dann kommen, wenn gewisse Teile der Jägerschaft aufhören, die Abschüsse geschützter Tiere zu bagatellisieren und dadurch die Bemühungen des Naturschutzes zunichte machen.

Müssen wir uns nicht schämen, wenn wir lesen, daß in den Kulturstaaten Westeuropas die Greifvögel und Eulen ganzjährig geschützt sind und ihre Verfolgung streng bestraft wird? Sogar in Italien darf man Geier und Adler nicht mehr erlegen. In den USA wird das Töten oder Verletzen eines Kalifornischen Kondors mit 1000 Dollar Geldbuße oder 1 Jahr Gefängnis bestraft. In allen Staatsforsten der Deutschen Bundesrepublik ist seit einigen Jahren die Verfolgung aller Greifvögel und Eulen untersagt.

Es mögen nun auch bei uns den guten Vorsätzen, wie etwa den anfangs erwähnten Tagungsbeschlüssen, endlich Taten folgen!

Dr. M. J. A n s c h a u

## Fang, Handel und Abschub von Singvögeln

In letzter Zeit mehren sich Anzeigen, daß in verschiedensten Gebieten der Steiermark Singvögel von unbefugten Personen abgeschossen werden. Plantagenbesitzer werden sogar von gewissen Verbänden durch schriftlichen Aufruf zum Abschub von Gimpeln aufgefordert. Außerdem sind in verschiedenen Geschäften immer wieder geschützte Vögel zu sehen.

Hiezu muß festgestellt werden, daß die einheimischen, nicht jagdbaren, wild lebenden Vogelarten mit Ausnahme der Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, des Eichelhähers, Feld- u. Haussperlings gem. § 12 Abs.1 der Naturschutzverordnung geschützt sind, wobei es verboten ist, Vögeln dieser Art nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen, insbesondere sie zu fangen oder zu töten. Unter Schutz sind gestellt gleichzeitig auch deren Eier, Nester oder andere Brutstätten.

Gemäß § 22 der Naturschutzverordnung kann zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden die Bezirksverwaltungsbehörde Maßnahmen zum Bekämpfen von Dohlen, Staren, Grünlingen und Bluthänflingen gestatten. Als wesentlicher Schaden wird ein solcher betrachtet, den zu tragen dem Betroffenen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies setzt voraus, daß der behauptete Schaden durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird und sich die Naturschutzbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) durch Sachverständige davon überzeugen konnte, daß tatsächlich unzumutbare Schäden vorliegen. Bei den gestatteten Bekämpfungsmaßnahmen ist jedenfalls der Abschub erst das letzte Mittel der Abhilfe; sachverständige Ornithologen werden angeben, welche Bekämpfungsmaßnahmen im konkreten Fall zuerst angewendet werden dürfen.

Dieselben Grundsätze gelten auch in Fischbrutteichen für den Graureiher und Eisvogel. Letzterer ist in Europa durch die ständig fortschreitende Einengung seines Lebensraumes schon so selten geworden, daß er vom Europarat in Straßburg auf die Liste der unbedingt zu schonenden Vogelarten gesetzt wurde.

Den zitierten Gesetzesstellen ist also eindeutig zu entnehmen, daß für die Bekämpfung, den Fang und Abschub geschützter Vögel, wenn sie in Plan-

tagen oder Fischbrutteeichen nachweisbare, wesentliche Schäden anrichten, um die Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuwirken ist, die erst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Anhörung von Sachverständigen entscheiden darf. Jeder ohne eine solche Genehmigung erfolgte Fang oder Abschub ist nach der Naturschutzverordnung strafbar.

Nach § 23 Abs. 2 ist es überdies auch verboten, ohne Erlaubnis der Oberen Naturschutzbehörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 6) öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten solcher Tiere zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

Im Falle einer bewilligten Tötung von bestimmten Vogelarten schreibt Abs. 3 des § 22 der Naturschutzverordnung vor, daß die erlegten Vögel sowie deren Bälge oder Federn nicht in den Handel gebracht werden dürfen, sondern für naturkundliche Sammlungen der Museen oder Schulen verwendet werden sollen.

Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Präparatoren und Ausstopfer (häufig auch Waffenhändler) müssen gemäß § 20 der Naturschutzverordnung über die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen lebenden oder toten Vögel geschützter Arten, deren Bälge, Eier oder Nester einen Nachweis über den Eingangstag, den Gegenstand, den Namen und die Anschrift des Überbringers sowie des Käufers bzw. Übernehmers mit Abgangstag bei sonstiger Straffälligkeit führen.

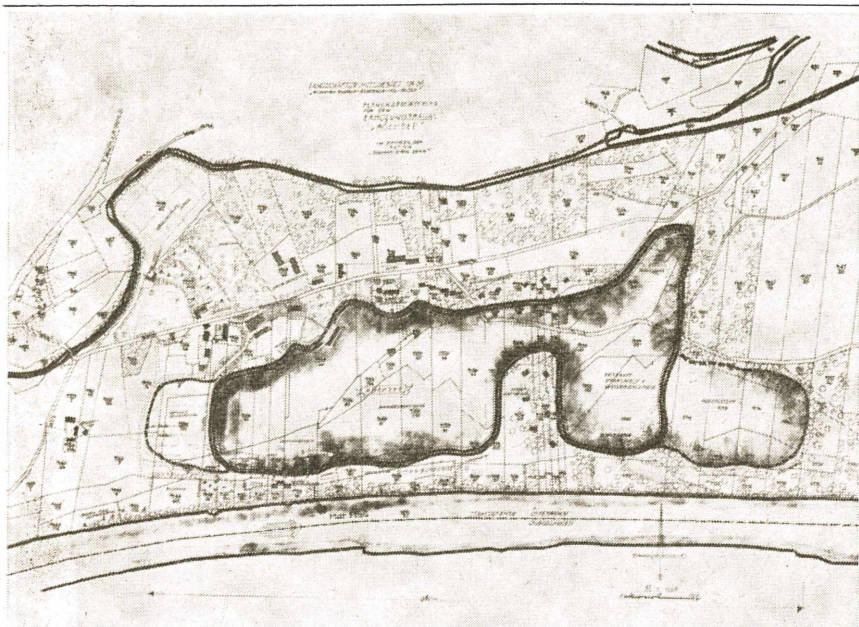
Die Einfuhr geschützter Vogelarten ist nur mit Erlaubnis der Oberen Naturschutzbehörde (Landesregierung), und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gestattet; diese Vögel sind vor der Einfuhr zu beringern.

A. Pr.

## Sammeln von Weinbergschnecken

Voraussichtlich werden sich auch in diesem Jahr zahlreiche Personen mit dem Sammeln von Weinbergschnecken befassen, um sich damit einen kleinen Nebenverdienst zu schaffen. Da diese Sammeltätigkeit immer wieder zu Schwierigkeiten mit Behörden führt, soll an dieser Stelle auf die zu beachtenden einschlägigen Bestimmungen nochmals hingewiesen werden. Die Weinbergschnecke ist nach der Naturschutzverordnung § 24 Abs. 6 unter Schutz gestellt, und zwar in der Fortpflanzungszeit vom 1. März — 31. Juli. Da jedoch das Schneckensammeln für den beabsichtigten Verwendungszweck in die Fortpflanzungszeit fällt, kann das Sammeln nur auf Grund einer von der Landesregierung, Rechtsabteilung 6 (Naturschutzbehörde), ausgestellten Genehmigung erfolgen. Hiezu muß bemerkt werden, daß einige solche Genehmigungen, wenn überhaupt, nur einer Firma ausgestellt werden können, die bei der oben angeführten Behörde zusätzlich um Sammelscheine für die von ihr namhaft gemachten Sammler einkommen muß. Gleichzeitig ist auch für jeden namhaft gemachten Sammler der beabsichtigte Sammelbereich anzugeben und die Bewilligung des jeweiligen Grundeigentümers sowie des Jagdberechtigten vorzulegen. Für die Einhaltung der beim Sammeln von Weinbergschnecken vom Sammler zu beachtenden Sammelvorschriften ist die Firma verantwortlich. Jede Sammeltätigkeit, die ohne Sammelschein und für eine Firma erfolgt, die nicht im Besitze einer auf ihren Namen ausgestellten Ausnahmegenehmigung ist, gilt als unbefugt und wird über die Schuldigungen von der zuständigen Naturschutzbehörde nach den bestehenden Bestimmungen eine Geld- bzw. Arreststrafe verhängt.

Dr. Propst



Planungsvorschlag für den Erholungsraum Röksee, im Rahmen der Aktion „Schafft steirische Seen!“.

M: 1 : 1000

## Ein Badesee im Auengelände der Mur

Der 14 ha große „Röksee“ in Gosdorf

Der Mangel an natürlichen Wasserflächen, die sich für einen Badebetrieb und für wassersportliche Betätigungen eignen, hat in der Steiermark zur Aktion „Schafft steirische Seen“ geführt. Es geht bei dieser Aktion um die Schaffung künstlicher Wasserflächen möglichst großen Ausmaßes, mit geeignetem Umland in klimatisch günstigen und landschaftlich hervorragenden Gegenden des Landes.

In der Folge 41 des Naturschutzbriefes wurde über das flächenmäßig größte Projekt dieser Art, den über 40 ha großen See bei Stubenberg berichtet. Inzwischen ist der westlich von Leibnitz in Silberberg entstandene, rund 10 ha große See bekannt geworden, der, nach dem Massenbesuch der vergangenen Badesaison beurteilt, seine Bewährungsprobe wohl schon bestanden hat.

Über einen weiteren, bei Traboch entstehenden etwa 8 ha großen Badesee werden wir in einer der nächsten Folgen des Naturschutzbriefes berichten.

Am Murfluß, östlich von Mureck, im Gemeindegebiet Gosdorf ist nun seit einigen Jahren der Ausbau eines etwa 14 ha großen Bade- und Wassersportsees im Gange. Es ist der See durch Abbau von Sand und Schotter bis in eine Tiefe von 2—3 m unter dem normalen Grundwasserspiegel entstanden. Die behördlichen Genehmigungen, die nach dem Wasserrechtsgesetz, den Forstgesetzen und dem Naturschutzgesetz erforderlich waren, konnten nach eingehenden fachtechnischen und naturkundlichen Überprüfungen und Beurteilungen erteilt werden. Allerdings sind eine Reihe erheblicher Auflagen im Zuge des Ausbaues und für die Wartung der Seefläche zu erfüllen. Die Seefläche liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36, das vorwiegend aus den pflanzen-

reichen Auenwäldern mit unzähligen Vogelbrutstätten besteht, die sich entlang des Murflusses, die hier die Landes- und Staatsgrenze bildet, von Mureck bis nach Radkersburg hinziehen. Nur einige der Auflagen seien hier genannt. Die Seefläche muß so groß und so geformt sein, daß eine ständig gute Durchlüftung der Wasseroberfläche durch Luftbewegungen erreichbar ist. Ein bestimmter Teil der Seefläche ist als Refugium für das Wasserwild auszuweisen. Die den See umgebenden Auenwälder als Charakteristikum der Murlandschaft müssen erhalten bleiben. Die durch den Sand- und Schotterentnahmebetrieb entstandenen sterilen Schotterböden müssen eine Humusierung und bestimmte Bepflanzung erfahren. Für die Besucher des Sees sind nach dem generellen Gestaltungsentwurf (siehe Bild) ausreichende sanitäre Anlagen, Gaststättenbetriebe, Wohnmöglichkeiten, Sportanlagen, Camping- und Parkplätze zu schaffen.

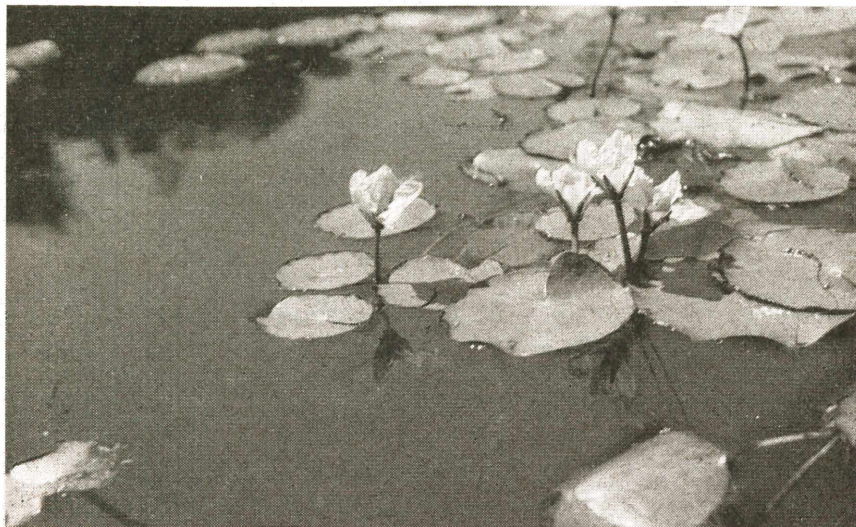
Einige wesentliche Auflagen sind durch beachtliche Leistungen der Besitzer, des Ehepaares Röck aus Gosdorf, und durch Hilfen des Landes Steiermark und der Gemeinde Gosdorf bereits erfüllt. Im heurigen Jahre wird der Abbau von Sand und Schotter im ausgesteckten Gelände beendet sein, die Werksanlagen werden entfernt und die Geländesanierungen abgeschlossen sein. Obwohl der Bade- und Wassersportbetrieb noch nicht im vollen Ausmaße möglich ist, gab es Tage, an denen bis zu 900 Autos und ungezählte Kleinfahrzeuge auf den noch provisorischen Parkplätzen festgestellt werden konnten. Ein Restaurantobjekt ist in der 1. und 2. Baustufe bereits im Betrieb, die erforderliche bauliche Erweiterung ist im Gange. Die Gemeinde hat mit dem Ausbau eines großen Ballspielplatzes und eines Campingplatzes sowie eines Gebäudes mit Sanitäranlagen für diese Plätze bereits begonnen. Die Gemeindestraße, die in das Gelände führt, ist asphaltiert worden. Die Ufer des westlichen Seengeländes sind saniert, das Seenbild gleicht in diesem Teil schon ganz dem eines natürlichen Sees. Die durch die technischen Abbaumaßnahmen zur Gewinnung von Sand und Schotter devastierte Auenlandschaft ist mit Anwendung konsequenter Pflegemaßnahmen zu einer für die Südsteiermark bedeutenden Erholungslandschaft gewandelt worden. Noch ist nach dem generellen Planungsvorschlag einiges bis zur gedachten Vollendung des Projektes zu tun. Die schon erwähnten Nebenanlagen sind fertigzustellen, der östliche Teil, insbesondere der Bereich nach der Halbinsel, ist zu sanieren und dem Projekt entsprechend als Reservat für die Vogelwelt und Wasserbiologie mit Schilfzonen in den Buchten auszustatten. Auf der Halbinsel und in einem Teil des nördlichen Uferbereiches können erdgeschossige vermietbare Wochen- und Ferienhäuser errichtet werden. Im Gelände zwischen See und Murfluß sind Umkleide- und Sanitäranlagen, Duschbatterien, Liegeplätze in der Ruhezone, kleine Ballspiel- und Turnplätze und ein Campingplatz für Zelten ohne Kraftfahrzeug einzurichten. Auf den unbewaldeten Flächen nördlich der Aufschließungsstraße wird die Möglichkeit zur Errichtung von Kaufläden und eines Appartementhauses sowie eines Hotels gegeben sein. Ein aufgelassenes kleines Bauerngehöft am nördlichen Ufer des Sees wird zu einer Gaststätte mit steirischen Weinstuben umgestaltet werden. In die umgebenden Auen sind Wander- und Reitwege eingepflanzt.

Mit der Vollendung und Inbetriebnahme des Erholungsgeländes „Röcksee“ ist ein nicht unbedeutender wirtschaftlicher Impuls für das südsteirische Gebiet an der Mur zu erwarten. Dieser Umstand und die Tatsache, daß der gefaßte Plan durch die Initiative der Besitzer konsequent verfolgt wird, hat den entstandenen Eingriff in die Auenwaldlandschaft auch vom Standpunkt des Naturschutzes gerechtfertigt. Es wäre jedoch untragbar, wenn in diesem Gebiet der Murauen weitere ähnliche Projekte als Beispielsfolgerungen ausgelöst werden würden. Es dürfte keinesfalls jede beliebige Sand- und Schotterentnahmestelle zu einem Grundwassersee umgestaltet werden. Da Mureck und Radkersburg bereits über vorbildlich ausgestattete Freibadeanlagen verfügen,



ist die Ergänzung durch die vor der Vollendung stehende Anlage des Rök-sees voll ausreichend, den Bedarf an Erholungsstätten für diesen Raum zu decken. Die Erhaltung der Geschlossenheit der Auenwaldfläche wird weiterhin ein besonderes Anliegen der Forstbehörde und des Natur- und Landschafts-schutzes bleiben müssen.

W. Reisinger — Adolf Winkler



Mit dem Enzian verwandte Sumpfrosee auf den Waldteichen von Neudau.

Foto Mensdorff-Pouilly

## Freude an Blumen

Der Verlust der Heimat war für alle schmerzlich, doch wird allzuoft angenommen, es sei der Verlust des Geldes, der am meisten Kummer bereitet. Ich beklage besonders den Verlust meines lieben Vogelschutzparkes, der auf einer Fläche von 11 ha unter 160- bis 200jährigen Eichen sich ausbreitete, sowie die geschützten Pflanzen im anschließenden Wald. Wir beringten auch fleißig und ich hatte eine große Freude als mein Vater eine Schnepfe schoß, die ich vor zwei Jahren, fast an der gleichen Stelle als Jungvogel beringt hatte.

In der Oststeiermark bekam ich einen schönen Wirkungskreis, der viele Reviergänge verlangte. Da fand ich einmal in einem feuchten, halbbelichteten Waldteil eine wunderschöne zirka 70 cm hohe goldgelbe Lilie. Anfangs meinte ich, es sei ein Gartenflüchtling, obwohl der Fundort weitab von jeder Siedlung lag. Später wurde ich von einem burgenländischen Waldbesitzer — aus der Gegend von Güssing — unterrichtet, es sei die heimische Lilie *Hemerocallis*.

Wenn wir diese Lilien in Gärten sehen, so sind das keine Gartenpflanzen, sondern Rückschläge auf die ursprüngliche natürliche Form. Nun leuchtet ihr auffallendes Goldgelb der großen Blüten versteckt in einigen feuchten Beständen und ich freute mich, wieder einen Schützling zu haben.

Auf den schönen Waldteichen von Neudau blüht die seerosenartige Sumpfrosee (*Limanthemum Nymphoides*). Es ist dies die einzige Stelle der Steiermark, wo sich ihre zartgelben Blüten im Wasser spiegeln. Sie ist

mit dem Enzian verwandt — obwohl das Auge des Beschauers keine Ähnlichkeit finden kann; sie blüht im Juli. Auch diese schöne Pflanze war mir fremd und wir können uns nur freuen, daß der Besitzer allen diesen Raritäten viel Verständnis entgegenbringt und somit ein Stück der Natur erhalten bleibt.

Mensdorff-Pouilly

## Geschützte Giftpflanzen

Bald ist die Winterszeit vorbei und das Leben in der Natur beginnt sich allenthalben zu regen. Weiden, Schneerosen, Schneeglöckchen, Seidelbast und Primeln sind die ersten, die den nahenden Frühling ankünden. Wenige Wochen später sind die Fluren in voller Blüte und voll Freude zieht der Mensch, die sonnenwarmen Tage nützend, hinaus ins Freie, um das ewig neue Wunder der Natur zu erleben. Viele seltene Pflanzen, die es den Menschen wegen ihres Duftes oder ihrer Pracht angetan haben, mußten durch das Gesetz geschützt werden, sollen sie nicht ausgerottet werden.

Früher, als die Menschen noch viel stärker mit der Natur in Verbindung standen, lernten sie sehr bald genießbare von giftigen Pflanzen zu unterscheiden. Es gibt zahlreiche genießbare Pflanzen, denen giftige sehr ähnlich sehen.

Heutzutage ist die Kenntnis von giftigen und ungiftigen Pflanzen selbst auf dem Lande stark zurückgegangen, und dies um so rascher, als die moderne Medizin die Volksheilkunde mit den Quacksalbern und Wunderdoktoren und deren Kräutlein, Tränklein und Säftlein zum Erliegen brachte. Die meisten Heilmittel aus dem Pflanzenreich werden heute schon in den Laboratorien hergestellt. Selbst die stärksten Pflanzengifte finden oft in der Medizin ihren Platz, denn in geringen Spuren verwendet, können sie Heilmittel sein.

Es mag überraschen, aber unter den durch das Gesetz geschützten Pflanzen gibt es eine ganze Anzahl, die sogar sehr giftig sind. Wer weiß schon, daß die Schneerose, und da besonders die Wurzel, giftig ist und auf Darm- und Nervensystem wirkt. Auch die Frühlingsknotenblume scheint zumindest in der Zwiebel Stoffe zu enthalten, die genossen höchst ungute Zustände verursachen können.

Der vollkommen geschützte, betäubend duftende Seidelbast ist in allen seinen Teilen giftig, besonders aber die Rinde. Auf den Genuß der roten Beeren erfolgt der qualvolle Tod durch allgemeine Lähmung.

Von den Hahnenfußgewächsen sind sehr viele giftig, sie werden daher auch von Tieren auf der Weide gemieden. So ist der blaublühende Eisenhut, der oft bei Almhütten anzutreffen ist, wegen seines starken Giftes bekannt. Alle Teile der Pflanze enthalten das Gift Aconitin. Es wirkt sowohl auf den Kreislauf als auch auf die Verdauungsorgane. Zur gleichen Pflanzenfamilie gehören auch die Küchen- und Kuhschellen sowie Anemonen, deren oberirdische Teile im frischen Zustande Stoffe enthalten, die auf der Haut Entzündungen und Blasenbildungen verursachen. Giftverdächtig ist aber auch die Trollblume, die besonders in der Wurzel Stoffe haben soll, die sich bei Mensch und Tier höchst unangenehm auswirken.

Auf feuchten Wiesen der Obersteiermark und besonders des Ausseerlandes und um Mariazell kommt die Narzisse in großen Mengen vor. Die Narzisse enthält Stoffe, die auf die Verdauungsorgane einen nachteiligen heftigen Einfluß haben. Das zart duftende Maiglöckchen hingegen enthält einen auf den Kreislauf wirkenden Stoff, der dem des großen Fingerhutes ähnlich ist. Alle Schwertlilienarten verursachen genossen heftiges

Erbrechen und Durchfall. Die fleischigen, sehr stärkereichen Wurzeln des *Aronstabes* sind im frischen Zustande sehr giftverdächtig, getrocknet jedoch wurden sie früher unbeschadet gegessen. Es sind Fälle bekannt, wonach Kinder nach dem Genuß von Blättern des *Aronstabes* elendiglich sterben mußten. Auch die knollige Wurzel der *Zyklamen* sowie die übrigen Teile der Pflanze enthalten einen Giftstoff, der nicht nur Erbrechen und Durchfall bewirkt, sondern auch Schwindel, Ohrenklingen, Angst, Kräfteverfall, Ohnmacht, Krämpfe und schließlich Lähmungen, die zum Tode führen können.

Abkochungen vom *Bärlapp* bewirken Durchfall und Erbrechen und können angeblich sogar tödlich sein. Schließlich sei noch die *Eibe* erwähnt, deren nadelförmige Blätter, Holz und Samen ein sehr starkes Gift beinhalten. Ungiftig soll angeblich das scharlachrote Fruchtfleisch um den Samen sein. Zahlreiche Vergiftungen mit tödlichem Ausgang sind jedoch durch den Genuß des Samens bekannt. Auch Haustiere sind nach Verfütterung von nur wenigen Eibentrieben verendet.

## Aus der Naturschutzpraxis

### 66. und 67. Vorstandssitzung



Bei den Vorstandssitzungen am 20. 12. 1967 bzw. 23. 1. 1968 wurden u. a. die Rauchbelästigung durch die neue Zentralgarage der Landesregierung in Graz, die bereits erfolgte Fällung der Weinzöttlallee, die Abgrabung bewaldeter Hügel beim Autobahnbau zum Zweck der Gewinnung von Schotter, die Fällung des Landschaftsbild formender Mostobstbäume neben vielem anderen behandelt. Für den Ausbau des Jugendlagers am Furtner-Teich konnten weitere Mittel bewilligt werden.

Als besonderer Erfolg darf die Bewilligung des Landesschulrates für Steiermark gewertet werden, daß in Zukunft dem Verordnungsblatt für das Schulwesen in der Steiermark, das an sämtliche steirische Schulen gelangt, eine Beilage des Naturschutzbundes angeschlossen werden wird; die erste wird die Frage „Warum Naturschutz?“, die zweite die Organisation des Naturschutzes in Österreich und insbesondere in der Steiermark und die dritte die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes behandeln; auch die Programme für die folgenden Beilblätter sind bereits festgelegt. Wir hoffen, daß durch diese Veröffentlichungen der Naturschutzgedanke in weitesten Kreisen Verbreitung finden wird.

Nicht zuletzt sei die überaus rührige Ortsgruppe Leibnitz erwähnt, mit welcher die Bepflanzung der Ufer der Sulmseen, die Erhaltung des geplanten Naturparkes westlich der Stadt und weitere, allen einsichtigen Leibnitzern am Herzen liegende Probleme besprochen wurden.

### Besichtigungsfahrt nach Leibnitz

Am 7. 12. 1967 wurde von einigen Vorstandsmitgliedern eine Fahrt nach Leibnitz durchgeführt, welche den Zweck hatte, die

regulierte Sulm zwischen Heimschuh und den neu angelegten Badeseen wegen der Möglichkeit einer Bepflanzung sowie die Sulmau westlich der Stadt Leibnitz wegen der geplanten Anlage eines Naturparkes zu besichtigen. Außerdem sollte mit den örtlichen Verwaltungen Fühlung genommen werden.

Die Teilnehmer trafen sich im Schloßhof Seggau, von wo man einen guten Überblick über die neu regulierte Sulm hat. Die Ufer erscheinen zur Zeit noch recht kahl, woran auch einige wenige stehengelassene Bäume und die Neupflanzung einer Weidenreihe nichts zu ändern vermögen.

Nach eingehender Besprechung mit dem Wirtschaftsführer des bischöflichen Ordinariates, Msgr. Wagner, wurde beschlossen, vom ONB einen Grazer Gartenarchitekten mit der Ausarbeitung eines Bepflanzungsplanes für die Seeufer zu betrauen, der dann als Grundlage einer weiteren Besprechung mit dem Wirtschaftsführer von Seggau dienen soll. Eine Besprechung über die Bepflanzung der Sulmufer selbst soll erst nach Beendigung der Grundzusammenlegungen durchgeführt werden.

Weiters wurde die Sulmau zwischen der Stadt Leibnitz und dem Schloßberg von Seggau besichtigt, um festzustellen, ob sich dieselbe als Erholungszentrum und Naturpark eigne. Dann sprachen die Teilnehmer beim Bürgermeister der Stadt Leibnitz vor. Nach längerer Wechselrede wurde beschlossen, vom ONB einen Plan mit Abgrenzung der als Naturpark in Betracht kommenden Teile der Sulmau ausarbeiten zu lassen, der dann als Grundlage für weitere Besprechungen dienen soll. Ubereinstimmend wurde festgestellt, daß sowohl die Stadt Leibnitz als auch der ONB ein gemeinsames Interesse daran haben, die Sulmau nicht verbauen zu lassen, sondern sie als Naturpark und Erholungszentrum für Einheimische und Fremde zu erhalten und durch Anlage von Wanderwegen, Ruhebänken und Erfrischungsmöglichkeiten entsprechend einzurichten. Das von der Gemeinde Leibnitz geplante neue Bassinbad soll harmonisch eingegliedert werden. E. V.

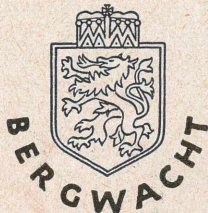


P. b. b.

Erscheinungsort Graz

8010 Verlagspostamt Graz

## Jahrestagung 1967 der Steirischen Bergwacht



Als vor nunmehr 14 Jahren über einstimmigen Beschluß des Steiermärkischen Landtages das Gesetz über die Bergwacht in Kraft trat und die bis dahin im Naturschutz tätigen Idealisten für ihre Arbeit die gesetzlichen Grundlagen erhielten, war man sich über den Rahmen und den Aufbau dieser Bergwacht noch nicht ganz im klaren, wohl aber über deren Aufgabenkreis. Hat in den ersten Jahren des Bestehens der Bergwacht die damals noch geringe Anzahl der Männer ihren Bergwachtdienst nur gelegentlich ihrer Bergfahrten und Wanderungen geübt, so ist es zum Unterschied von damals heute der meist organisierte Bergwachteinsatz der inzwischen auf über 2000 Bergwächter zählenden öffentlichen Wache. Die Experten, die vor 14 Jahren die gesetzlichen Richtlinien für die Tätigkeit dieser ehrenamtlichen Mitarbeiter im Naturschutz ausarbeiteten, hatten nicht damit gerechnet, daß die technische Entwicklung und die wirtschaftliche Lage den Massentourismus mit all seinen Begleiterscheinungen hervorbringen werde. Wie oft kam und kommt es vor, daß Bergwanderer aus Unüberlegtheit Handlungen begehen, die andere Menschen gefährden, sei es durch mutwilliges Herablassen von Steinen oder durch Befahren verbotener Alm- und Wiesenwege und vieles andere mehr. Ruhe, Entspannung und Erholung sucht der Mensch an den Wochenenden, vor allem in der Natur; dieser Erholungsraum soll in seiner bisherigen Art erhalten bleiben. Es ist daher für die weitere Tätigkeit der Bergwacht von Bedeutung, daß auf Grund der Erfahrung der letzten Jahre die gesetzlichen Bestimmungen des Bergwachtesgesetzes den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden müssen, damit im Gesetz nicht nur der Schutz der Landschaft, Tiere und Pflanzen, sondern auch des Menschen verankert wird. Aber auch in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht sind viele der bisherigen Bestimmungen überholt und müssen der Zeit entsprechend abgeändert bzw. ergänzt werden.

Mit all diesen und anderen Fragen und Problemen befaßten sich die am 9. Dezember 1967 in Bruck an der Mur tagenden Bezirkseinsatzleiter und Funktionäre der Landesauf-

sicht der Steirischen Bergwacht, im Beisein des Vertreters des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, ORR. Dr. Fossil. Besonders vermerkt wurde von einzelnen Bezirkseinsatzleitern auch das Überhandnehmen ortsfremden Bauens in der Landschaft. Von den zuständigen Baubehörden wird erwartet, daß in Hinkunft nur solche Baulichkeiten genehmigt werden, die sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen, ähnlich wie dies in den westlichen Bundesländern der Fall ist. Mit Berichten über die Ergebnisse der Bestagung der Österreichischen Bergwacht in Telfs schloß die Landestagung.

### 1. Bezirksweihnachtsfeier in Leoben

Am 16. 12. 1967 fand in Niklasdorf im Gasthaus Krainz die 1. Bezirksweihnachtsfeier des Bezirkes Leoben statt. Bezirkseinsatzleiter Hubert Heidegger konnte Abordnungen aus fast allen Ortsstellen sowie Familienangehörige und eine große Anzahl von Ehrengästen begrüßen. Der Bezirkshauptmann Hofrat Dr. A. Pfaller unterstrich in seiner Ansprache vor allem die Notwendigkeit der Bergwachtarbeit und dankte für die geleistete Tätigkeit im Jahr 1967. Der Bürgermeister von Niklasdorf sowie noch verschiedene öffentliche Mandatäre dankten den Bergwächtern ebenfalls für ihre aufopferungsvolle Dienstleistung für Natur und Landschaft. Anschließend wurde ein Diavortrag über die Alpenflora und Bergwelt sowie ein Kurzfilm von Niklasdorfer Bergwachtkameraden gezeigt. Zur besonderen Freude und Überraschung wurden die kleinen Bergwachtabzeichen ausgegeben.

### Waldschutzbrief

#### „Woche des Waldes 1968“

Als Termin ist, wie in den vergangenen Jahren, die Woche um den 24. April vorgesehen. Die „Woche des Waldes“ wird voraussichtlich unter der Devise „Wald und Industrie“ oder „Wald- und Forstwirtschaft im Industriestaat“ stehen.

Der Steiermärkische Waldschutzverband beabsichtigt, zur „Woche des Waldes“ einen Zeichentwettbewerb in den steirischen Schulen durchzuführen.

Wie in den Vorjahren sollen auch heuer wieder Lehrwanderungen mit Mittelschulklassen bzw. auch mit den polytechnischen Jahrgängen der Hauptschulklassen abgehalten werden. Auch steht eine Pressefahrt, die dem Thema „Wald- und Forstwirtschaft im Industriestaat“ gewidmet ist, auf dem Programm.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossil, beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 94-1-11, Nbst. 730. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2.— pro Heft oder S 12.— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postcheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steierm. Sparkasse in Graz.

Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 657-68



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [1968\\_43\\_1](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1968/43 1-16](#)